

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

36. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2015

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	51
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2015	52
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2015	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2015	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) für das Haushaltsjahr 2015	53
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren	53
Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättensatzung)	54
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund der Stadt Wittmund	
Fünfte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlstraße-West“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	56
Bebauungsplan Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“ der Gemeinde Westerholt und 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	58
Widmung der Straße „Leege Kamp“ in der Gemarkung Ochtersum	60
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser betr. Jahresrechnung 2014	60
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser betr. Änderung der Verbandsordnung	60
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Feststellungsbeschluss	60

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 3. April 2012 (Nds.GVBl. S.46), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 15. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 4. 7. 2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Mai 2013) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2015) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Mai 2015)

RTW / MZF

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **481,00 EUR**

KTW / MZF

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **99,00 EUR**
Für jeden weiteren Kilometer **1,95 EUR**

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **232,00 EUR** berechnet.

(Ohne Notarzkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **289,00 EUR** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **391,00 EUR** berechnet.

Arztbegleitende Verlegung

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 EUR** berechnet

Begriffe:

- RTW** = Rettungstransportwagen
- MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
- KTW** = Krankentransportwagen
- NEF** = Notarzteinsatzfahrzeug
- gefährte Kilometer** = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zur Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung des jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

Ausgangsort = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung

Einsatzort = Ort der Patientenübernahme

Zielort = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 15. Juli 2015

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 2. 6. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 660.400 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 660.400 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 490.800 EUR
 - 2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 426.500 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 101.700 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 449.600 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 282.300 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 15.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 874.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 891.800 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 282.300,00 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 40.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 80.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Dunum, 2. 6. 2015

Gemeinde Dunum
(L. S.) Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 30. 6. 2015 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Dun erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 3. 8. 2015 bis 11. 8. 2015 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 46, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Janhsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 17. 3. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.206.900 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.206.900 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 200 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.888.900 EUR
 - 2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.411.900 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 309.200 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 478.700 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 159.300 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.198.100 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.049.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Neuharlingersiel, 17. 3. 2015

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 17. 6. 2015 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 24. 8. 2015 bis 4. 9. 2015 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von Eucken Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

III. Änderung des Gebührentarifs – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird die laufende Nummer 14 wie folgt neu gefasst:

14.1

Die auf der Insel durch Ausnahmegenehmigungen der Verkehrsbehörde dauernd zugelassenen Elektrokarren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge, werden wie folgt abgerechnet:

Für jede Elektrokarre, jeden Anhänger oder sonstiges Fahrzeug, wird eine jährliche Pauschale von **0,10 Euro je Kilogramm** zulässiges Gesamtgewicht erhoben.

14.2

Jeder tatsächliche gefahrene Kilometer je Fahrzeug wird zusätzlich zu 14.1 berechnet mit:

14.2.1

0,09 Euro für den Transport von Gütern, die für die Aufrechterhaltung des Inselbetriebes notwendig sind. Dabei handelt es sich um

- Lebensmittel
- Getränke
- Grundprodukte zur Weiterverarbeitung
- sonstige Produkte zur Sicherung der Grundversorgung

14.2.2

0,11 Euro für den Transport von Gütern für touristische Zwecke. Dabei handelt es sich um

- Koffer
- Taschen
- Zelte
- alle sonstigen touristischen Güter

14.2.3

0,14 Euro für den Transport von folgenden Gütern

- Baustoffe
- Möbel
- Betriebsstoffe
- Abfallmulden

14.2.4

0,14 Euro für den Transport aller anderen Güter, soweit keine Befreiung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

14.2.5

Der Nachweis über das Ausmaß der Straßennutzung ist gem. § 1 Abs. 4, Satz 2 dieser Satzung durch Nachweis der gefahrenen Gesamtkilometer, bei Transport von Gütern zusätzlich durch eine Frachtstatistik bis zum 15. 1. des Folgejahres zu erbringen.

Sollte die Frachtstatistik nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, so werden die gefahrenen Kilometer mit jeweils 0,14 Euro/km berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die gefahrenen Kilometer wird das Mittel der Abrechnungen der dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden 2 Kalenderjahren zugrunde gelegt.

Werden keine berechnungsfähigen Daten aus den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren vorgelegt, so wird die Gebühr auf 300,- Euro je angefangener Tonne des zulässigen Gesamtgewichts als jährliche Gebührenschuld berechnet. Die Zahlungspflicht gemäß 14.1 bleibt hiervon unberührt.

IV. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2015 in Kraft. Spiekeroog, den 10. 7. 2015

Gemeinde Spiekeroog
Piszczan
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat in seiner Sitzung am 14. 7. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Wittmund unterhält auf der Basis der mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Wittmund) geschlossenen Ver-

einbarung Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

(2) Für die Einrichtung, den Betrieb und die Organisation der Kindertagesstätten ist das Gesetz über Kindertagesstätten (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG in der Trägerschaft der Stadt Wittmund:

- a) Krippen: Kindertagesstätten, die der Betreuung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dienen und
- b) Kindergärten: Kindertagesstätten, die der Betreuung von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung dienen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützen und ergänzen damit die Erziehung der Familie und helfen dem Kind bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation.

(2) Die jeweilige pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten bildet die Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Kindertagesstätten.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

(2) Für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten werden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Wittmund Aufnahmeleitlinien erlassen.

(3) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(4) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen, in der Regel zum Ersten eines Monats.

(5) In der Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In den Kindergärten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Maßgebend für die Platzvergabe zum 1. August eines jeden Jahres ist das am Stichtag 31. Juli des jeweiligen Jahres vollendete Lebensjahr. Im Übrigen ist das Alter des Kindes zum gewünschten Aufnahmeterrmin zu Grunde zu legen.

(6) Durch die Sorgeberechtigten ist bei der Kindertagesstättenleitung ein Aufnahmeantrag (Anmeldung) zu stellen. Der Termin, bis zu dem die Anmeldungen für eine Aufnahme zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres (1. August) einzureichen sind, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Anmeldungen zu späteren Aufnahmeterrminen können auch darüber hinaus gestellt werden.

(7) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Eltern sich mit der Anmeldung, diese Leistung in Anspruch zu nehmen.

(8) Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der Stadtverwaltung schriftlich bestätigt. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung verpflichten sich die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten anzuerkennen.

(9) Eine Anmeldung gilt ab der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Kindertagesstättenjahr, wenn das Kind nicht vorher schriftlich abgemeldet wird oder andere Gründe für eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses vorliegen.

§ 4

Wechsel und Abmeldung von Kindern

(1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Stadtgebietes während des Kindertagesstättenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Umzug inner-

halb des Stadtgebietes, ist ein Wechsel auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres möglich.

- (2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Stadtverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.
- (3) Der Besuch der Krippe endet im Übrigen mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31. Juli), in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Eine schriftliche Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei einem Wechsel von der Krippe in einen Kindergarten während des laufenden Kindertagesstättenjahres ist eine schriftliche Abmeldung gemäß Absatz 1 erforderlich.
- (4) Der Besuch des Kindergartens endet im Übrigen mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31. Juli), in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) ist der Stadt Wittmund unverzüglich anzuzeigen. Eine schriftliche Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Kernöffnungszeiten für die einzelnen Betreuungsangebote werden von der Stadt Wittmund festgelegt.
- (2) Über die Kernöffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte hinaus kann ein Früh- und/oder Spätdienst vorbehaltlich einer Mindestteilnehmerzahl eingerichtet werden. Diese Früh- und Spätdienste werden in den Kindertagesstätten bedarfsgerecht angeboten. Die Anmeldung eines Kindes für einen Früh- und/oder Spätdienst gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Kindertagesstättenbesuches. Eine vorzeitige Abmeldung vom Früh- und/oder Spätdienst ist nur zum Ablauf eines Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.
- (3) Die Schließungszeiten der Regel-Halbtagsgruppen der Kindergärten orientieren sich an den Schulferien des Landes Niedersachsen. Während der Sommer-Schulferien wird für diese Gruppen in den Kindergärten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern eine Betreuung während der ersten oder der letzten drei Wochen der Ferien angeboten. In den übrigen Ferien (Oster-, Herbst-Weihnachtsferien – mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr – sowie sog. Brückentage) wird bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern eine Betreuung für alle Kinder aus den Regel-Halbtagsgruppen der Kindergärten in einem Kindergarten eingerichtet.
- (4) Für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten Robert-Koch-Straße, für die Integrationsgruppen in den Kindergärten sowie für die Kinderkrippe Maikäfer gelten in den Schulferien abweichende Schließungszeiten, die rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Darüber hinaus ist eine Schließung an bis zu drei Tagen innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können.
- (6) Die Schließungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Stadt Wittmund in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten festgelegt. Die Leitungen der Kindertagesstätten geben den Sorgeberechtigten die Schließungszeiten rechtzeitig bekannt.
- (7) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Kindertagesstätte, in einer anderen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zu den angemeldeten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Veränderung des Betreuungsumfangs und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen in der persönlichen Situation unverzüglich der Leitung der

Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachbereich der Stadt Wittmund mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in eine Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

- (2) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 1. sich im Rahmen der Betreuung herausstellt, dass das Kind einer besonderen pädagogischen Betreuung oder Hilfe bedarf, die aufgrund der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden kann;
 2. das Kind die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigt bzw. gefährdet und dessen Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen;
 3. das Kind innerhalb des Kindertagesstättenjahres über einen Zeitraum von länger als drei Wochen unentschuldig fehlt.
- (3) Über den Ausschluss nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der beabsichtigte Ausschluss ist den Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe

- (1) In den Kindertagesstätten können keine akut erkrankten Kinder betreut werden. Sie dürfen die Kindertagesstätte für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Wird von den Fachkräften in den Kindertagesstätten während der Betreuungszeit eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (2) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Leitung der Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – sind zu beachten.
- (3) In den Fällen nach Absatz 1 und 2 kann die Leitung der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Die Verantwortung für die Medikamentengabe an die Kinder liegt bei den Sorgeberechtigten. Durch das pädagogische Personal der Kindertagesstätten werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Für chronisch erkrankte Kinder, die durch diese Regelung vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen wären, können Ausnahmeregelungen zur Medikamentengabe durch das pädagogische Personal vereinbart werden. Bedingungen hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten sowie eine schriftliche Information durch den behandelnden Arzt über die Medikamentengabe. Bei Bedarf ist das pädagogische Personal in der Kindertagesstätte durch den behandelnden Arzt in die Verabreichung der Medikamente einzuweisen. Des Weiteren ist das Verfahren einer möglichen Notfallsituation mit den Eltern zu vereinbaren.

§ 9

Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Für den Aufenthalt der Kinder in den Kindertagesstätten während der festgelegten Betreuungszeiten sowie für den Weg zur Kindertagesstätte und den Rückweg besteht für die Kinder Versicherungsschutz beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die

pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.

- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Wünschen die Sorgeberechtigten im Einzelfall, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind (nach Vollendung des 12. Lebensjahres) abgeholt wird oder alleine nach Hause geht, so haben sie dies gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Wenn die Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall Bedenken gegen die Abholung durch ein Geschwisterkind oder das alleinige Antreten des Nachhauseweges hat, wird gemeinsam mit den Sorgeberechtigten eine andere Lösung angestrebt.
- (5) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte (z. B. Feste, Ausflüge), an denen sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Kinder teilnehmen, obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternvertretung und Beirat

- (1) Um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu fördern, wird eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten des Kindes angestrebt.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung und stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sowie jeweils zwei Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Wittmund bilden für die jeweilige Kindertagesstätte den Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Elternarbeit ergeben sich aus der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätten.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25. 3. 2009 außer Kraft.

Wittmund, den 15. 7. 2015

Claußen
Bürgermeister

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Fünfte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55

„Mühlenstraße-West“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 die fünfte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlenstraße-West“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die fünfte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlenstraße-West“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die fünfte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlenstraße-West“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der fünften Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Wittmund, den 31. Juli 2015

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 24. 6. 2015 den oben genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 7. 7. 2015

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

B. 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“ der Gemeinde Westerholt, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs

setzungsbuch des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung ‚Mischgebiet‘ (MI) wird geändert in ‚Sonstiges Sondergebiet‘ Zweckbestimmung ‚Großflächiger Einzelhandel‘ sowie Flächen für Regenwasserrückhaltung (R).

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 7. 7. 2015

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Dirks

Widmung der Straße „Leege Kamp“ in der Gemarkung Ochtersum

Der Rat der Gemeinde Ochtersum hat in seiner Sitzung am 8. 7. 2015 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Leege Kamp“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ochtersum.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – , vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Ochtersum, Am Rendel 8, 26489 Ochtersum, eingelegt werden.

26489 Ochtersum, den 15. 7. 2015

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 31. 7. 2015 wird hingewiesen.

Schortens, 22. 7. 2015

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 8, vom 31. 7. 2015 wird hingewiesen. Schortens, 22. 7. 2015

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 14. 7. 2015

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreis Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der II. Anordnung vom 16. 6. 2015 nachträglich zugezogenen Flächen.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 13. 7. 2015 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben in diesem Termin zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(L. S.)

Im Auftrage
(Ihler)